

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300006/11 - Gr

Linz, am 12. Februar 1985

DVR.0069264

Novelle zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz;  
Entwurf - Stellungnahme

G E S E T Z E N T W U R F	
Z. 70	1985
Datum: 18. FEB. 1985	
Verteilt: 1985-02-19 Seibler	

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*Dr. Esterer*

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag  
Dr. G a i s b a u e r

25 Beilagen

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

**Amt der o.ö. Landesregierung**Verf(Präs) - 300006/11 - Gr  
-----

Linz, am 12. Februar 1985

DVR.0069264

Novelle zum Elektrizitätswirt-  
schaftsgesetz;  
Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 51.010/9-V/1/84 vom 22. November 1984

An das

Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und IndustrieStubenring 1  
1011 W i e n  
-----

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 22. November 1984 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend wird für die den Ländern gebotene Möglichkeit, bei einer Besprechung (die am 10. Jänner d.J. stattgefunden hat) ihre Standpunkte darzulegen, gedankt. Das Ergebnis dieser Besprechung, das dem Amt der o.ö. Landesregierung in Form eines Protokolls der Verbindungsstelle der Bundesländer (VST-1776/69-1985 vom 14. Jänner 1985) vorliegt, wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Der vorgesehenen Versendung eines überarbeiteten Entwurfs wird mit Interesse entgegengesehen. Als Vertreter des h. Amtes bei der in Aussicht genommenen redaktionellen Überarbeitung wird ORR. Dr. Norbert Achleitner namhaft gemacht. Zum Inhalt des Entwurfs werden die bei der erwähnten Besprechung bereits mündlich abgegebenen Äußerungen nochmals bekräftigt. Weiters wird - um die h. Positionen auch schriftlich darzulegen - folgendes ausgeführt:

**I. Allgemeines:**

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG ist in den Angelegenheiten des Elektrizitätswesens, soweit es nicht unter Art. 10

- 2 -

fällt, die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung dagegen Landessache.

Der Verfassungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen (vgl. Slg. 1388, 2087/1951, 3340/1958, 3598/1959, 3853/1960 u.a.) ausgeführt, daß der Grundsatzgesetzgeber gegen die Art. 12 und 15 B-VG. 1929 verstößt, wenn er über die bloße Aufstellung von Grundsätzen hinausgeht. Entscheidend ist, ob sich das Grundsatzgesetz tatsächlich auf die bloße Aufstellung von Grundsätzen beschränkt, oder ob es über die der Kompetenz der Bundesgesetzgebung im Art. 12 B-VG. 1929 gezogene Grenze hinaus auch Einzelregelungen trifft, die der Landesgesetzgebung vorzubehalten wären. Im letzteren Falle würde es sich jeweils um einen Eingriff in die Landesausführungsgesetzgebung handeln.

Diese höchstgerichtlichen Auffassungen werden im übrigen auch von der Lehre geteilt (siehe insbesondere Welan, in: Welan-Koja-Gröll-Smekal (Hrsg.), Theorie und Praxis des Bundesstaates, Salzburg-München: Pustet 1974, S. 49-56).

Vor diesem Hintergrund erscheinen zahlreiche der im Novelentwurf enthaltenen Bestimmungen verfassungsrechtlich insofern bedenklich, als sie sich nicht mit der Aufstellung von Grundsätzen begnügen, sondern derart detailliert sind, daß dem Ausführungsgesetzgeber kein Raum für eine sich an den Gegebenheiten des jeweiligen Landes orientierende Erlassung von Vorschriften verbleibt (bei den Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen wird darauf nicht mehr eigens eingegangen). Es wird daher mit Genugtuung aufgenommen, daß Ergebnis der eingangs erwähnten Besprechung u.a. auch die Zusage des do. Ministeriums war, daß die in Aussicht genommene Überarbeitung insbesondere auch unter dem Aspekt eines Zurückgehens auf die Aufstellung von Grundsätzen erfolgen soll.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

### Zu Art. I Z. 1:

Gegen die Zielrichtung der vorgesehenen Änderung des § 2 besteht grundsätzlich kein Einwand. Es sollte aber nach Möglichkeit eine Formulierung gewählt werden, die nicht zu einer Änderung jener Ausführungsgesetze zwingt, die die Anlagenbewilligung (einschließlich ihrer Umweltschutz- und nachbarrechtlichen Aspekte) unter den Begriff der Elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung subsumieren, was bei extensiver Auslegung dieses Begriffes durchaus zulässig ist.

Zu Art. I Z. 2:

Die Zielsetzungen einer Verhinderung vermeidbarer Umweltbelastungen und einer bestmöglichen Verwertung der eingesetzten Rohenergie sind grundsätzlich zu begrüßen. Ungeachtet dessen bestehen Zweifel daran, ob der II. Abschnitt des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes, der das Konzessionsverfahren regelt, der geeignete systematische Ort für eine (eher) programmatische Norm ist, wie sie der vorgeschlagene § 5a darstellt. Die Erreichung dieser Ziele wird wohl am ehesten durch konkrete Bedingungen und Auflagen im elektrizitätsrechtlichen Anlagenbewilligungsbescheid sichergestellt werden können. Hiefür enthält aber ohnedies der vorgesehene § 11a Abs. 1 (i.V.m. § 11b Abs. 1) die erforderlichen Anordnungen bzw. Ermächtigungen. Es ist freilich zuzugestehen, daß der vorgesehene § 5a insofern eine gewisse Bedeutung erlangen kann, als durch ihn (bzw. entsprechende Vorschriften der Ausführungsgesetze) Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die über mehrere Elektrizitätserzeugungsanlagen verfügen, verhalten wären, die Stromerzeugung primär mit jenen Anlagen vorzunehmen, bei denen die Emissionen verhältnismäßig gering sind, emissionsreichere - wenn auch entsprechend den Auflagen des Anlagenbewilligungsbescheides rechtmäßig betriebene - Anlagen dagegen nur bei entsprechender Bedarfslage einzusetzen.

Zu Art. I Z. 5:

Gegen die vorgesehene Ersetzung des Begriffs der elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung durch jenen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung besteht grundsätzlich kein Einwand. Allerdings würde eine derartige Änderung zur Folge haben, daß (gemäß § 11 Abs. 2) Eigenanlagen nicht nur keiner elektrizitätswirtschaftlichen Prüfung zu unterziehen wären, sondern darüberhinaus auch keinem Verfahren unterzogen werden könnten, das auf die Wahrung der rechtlichen Interessen der Nachbarn und bestimmter öffentlicher Interessen gerichtet ist. Jedenfalls bei Eigenanlagen, von denen störende Emissionen ausgehen, erscheint das Fehlen eines elektrizitätsrechtlichen Bewilligungsverfahrens zumindest dann nicht unproblematisch, wenn sie sonst keinen Bewilligungsverfahren (etwa nach dem Gewerberecht) unterworfen sind.

- 4 -

Zu Art. I Z. 7:

Im § 11a Abs. 1 Z. 1 lit. a ist unklar, an welches öffentliche Interesse gedacht ist. Hier ist eine Konkretisierung nötig. Die im § 11a Abs. 1 Z. 1 lit. b einerseits und Z. 2 andererseits enthaltenen Zielsetzungen stehen zueinander in einem Spannungsverhältnis. So ist durchaus vorstellbar, daß eine bestmögliche Verwertung der eingesetzten Rohenergie nicht ohne vergleichsweise beträchtliche Emissionen und unzumutbare Belästigungen und gesundheitliche Gefährdungen von Nachbarn realisiert werden kann, während andererseits bei – am Stand der Technik orientiert – optimalen Umweltschutzvorkehrungen eine bestmögliche Verwertung der eingesetzten Rohenergie nicht möglich ist. § 11a Abs. 1 Z. 1 lit. b scheint überdies nur auf eine Optimierung des Rohenergieeinsatzes hinsichtlich der Stromerzeugung (arg. "Stromerzeugungsanlagen") und nicht hinsichtlich der Gesamtenergienutzung (etwa in Form einer "Kraft-Wärme-Kupplung") abzustellen. § 11a Abs. 1 Z. 2 gibt zum Hinweis Anlaß, daß es eine Reihe von Schadstoffen gibt, für die hinsichtlich ihrer Schädlichkeit für die Umwelt und ihrer gesundheitlichen Auswirkungen keine gesicherten Schwellwerte existieren. Außerdem erscheint eine Betrachtungsweise der Einflüsse von Schadstoffen auf die Umwelt ausschließlich unter dem Aspekt von Immissionsgrenzwerten insbesondere deswegen bedenklich, weil sie zur Lösung des Problems durch großräumige Verteilung der Schadstoffe verleitet.

Zur vorgesehenen Übernahme der Definition des Begriffs "Stand der Technik" (vgl. dazu auch die vom Standpunkt des Legalitätsprinzips angestellten Überlegungen von Davy, ZfV 1982, S. 345 ff) aus dem § 3 Abs. 6 des deutschen Bundes-Immissionsschutzgesetzes, BGBL. I S. 721/1974, ist zu bemerken, daß ein Abweichen von der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 2 DKEG größte Probleme für die Vollziehung erwarten läßt. Die Definition dieses Begriffs könnte durchaus der Ausführungsgesetzgebung überlassen werden.

§ 11a Abs. 4 verpflichtet die Ausführungsgesetzgebung vorzusehen, daß bestimmte Angelegenheiten durch Verordnung zu regeln sind. Soweit damit die Festlegung bestimmter Grenzwerte angesprochen ist, wird ein – im Wege einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG – koordiniertes Vorgehen der Länder zur Diskussion gestellt.

Die im § 11b Abs. 2 vorgesehene Bedachtnahme auf lokale und regionale Gegebenheiten wird grundsätzlich begrüßt. Das Abstellen auf planliche Rechtsvorschriften hat allerdings den Nachteil, daß Raumordnungsprogramme für Sachbereiche (z.B. gemäß § 9 Abs. 3 O.ö. ROG.), die die angestrebten Ziele und

erforderlichen Maßnahmen lediglich verbal umschreiben, unter Umständen nicht berücksichtigt werden könnten.

Zu Art. I Z. 9:

Abgesehen von der Frage, ob ein (unmittelbar anwendbares) Bundesgesetz durch ein (nicht unmittelbar vollziehbares) Grundsatzgesetz überhaupt eine Änderung erfahren kann, ist zu bemerken, daß die Zitierung des WRG 1959 um die Kundmachung BGBl.Nr. 36/1970 und die Änderungen BGBl.Nr. 50/1974 und BGBl.Nr. 390/1983 zu ergänzen wäre.

Hinsichtlich der Kosten der Vollziehung des (anzupassenden) Ausführungsgesetzes kann davon ausgegangen werden, daß durch die vorgesehene Novelle für das Land Oberösterreich kaum wesentliche Steigerungen zu erwarten sind, da bereits das O.ö. Elektrizitätsgesetz, LGBL.Nr. 41/1982, ein ähnlich umfängliches Anlagenbewilligungsverfahren vorsieht. Sollte aber der angekündigte überarbeitete Entwurf noch weiter gehende Maßnahmen (etwa im Zusammenhang mit der sogenannten Umweltverträglichkeitsprüfung) vorsehen, die bedeutende Kostensteigerungen bei der Vollziehung des (anzupassenden) Ausführungsgesetzes bewirken, müßten Überlegungen hinsichtlich einer Abgeltung dieser Mehrkosten durch den Bund angestellt werden.

Über den vorliegenden Entwurf hinausgehend wird ausgeführt:

1. Es sollte erwogen werden, die Ausführungsgesetzgebung zu ermächtigen, aus Gründen der Verwaltungsökonomie vorzusehen, daß auf die Durchführung eines Anlagenbewilligungsverfahrens dann verzichtet werden kann, wenn die Anlage nach anderen Rechtsvorschriften bewilligungspflichtig ist und in diesen Verfahren auch das Vorliegen aller nach dem Ausführungsgesetz geforderter Voraussetzungen geprüft wird.
2. Zu der bei der eingangs erwähnten Besprechung zur Diskussion gestellten Überlegung, anstatt des Anlagenbewilligungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzusehen (vgl. dazu zuletzt Pauger, ÖJZ 1974, S. 510), ist zu bemerken, daß neben einer solchen (auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Umwelt abzielenden) Prüfung jedenfalls aber auch die energie-

- 6 -

wirtschaftliche Zweckmäßigkeit der Anlage und die Wahrung der rechtlichen Interessen der Nachbarn Gegenstand eines behördlichen Verfahrens sein müssen. Allenfalls könnte die Umweltverträglichkeitsprüfung den Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens bilden; § 4 des Bundesgesetzes über elektrische Leistungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, BGBl.Nr. 71/1968, und die dazu ergangenen Vorschriften der Ausführungsgesetze könnten als Vorbild dienen.

3. Die Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft (als oberösterreichische Landesgesellschaft gemäß § 3 Abs. 2 des 2. Verstaatlichungsgesetzes) hat mitgeteilt, daß die Verbundgesellschaft eine Änderung des § 9 des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes vorgeschlagen hat, die letztlich darauf hinausläuft, daß der Verbundgesellschaft eine uneingeschränkte Schaltheheit im österreichischen Hochspannungsnetz zukommen würde. Eine solche Schaltheheit würde über die im § 5 Abs. 4 des 2. Verstaatlichungsgesetzes umschriebene Aufgabe der Verbundgesellschaft weit hinausgehen und muß - insbesondere aus föderalistischen Gesichtspunkten - abgelehnt werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag  
Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

